



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

INStrom basis Strom Grund- und Ersatzversorgung

Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden
Bedingungen für Haushaltskunden*

Geltend ab 1. Oktober 2019

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.03.2019 (BGBl. I S. 333), als Bestandteil des Elektrizitätsversorgungsvertrages von Haushaltskunden* im Sinne des § 36 i. V. m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung aus dem Niederspannungsnetz, wenn kein bestimmter Liefervertrag dem Bezug zugeordnet werden kann.

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2019 geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende StromGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Elektrizität zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Entgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen:

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten den Energiepreis, das Netznutzungsentgelt des örtlichen Netzbetreibers sowie die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Ingolstadt abgeführt wird. Der Höchstsatz beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01. November 2006, für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, für sonstige Stromlieferungen bei Gemeinden bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 7 Satz 1 letzter Halbsatz KAV greift. Als weitere Preisbestandteile sind enthalten die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2019: 6,405 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, 01.01.2019: 0,280 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2019: 0,305 Cent/kWh) sowie die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2019: 0,416 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (seit 01.01.2019: 0,005 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preise für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung),

| | | | netto | brutto |
|-----------|--|-----------|-------|--------------|
| 1. | Arbeitspreise | | | |
| 1.1 | ohne Schwachlastregelung | Cent/kWh | 24,77 | 29,48 |
| 1.2 | mit Schwachlastregelung | | | |
| 1.2.1 | - in der Hochtarifzeit (HT) | Cent/kWh | 26,06 | 31,01 |
| 1.2.2 | - in der Niedertarifzeit (NT) | Cent/kWh | 20,36 | 24,23 |
| 2. | Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage) | | | |
| 2.1 | für Zähler ohne Schwachlastregelung | EUR/Monat | 6,54 | 7,78 |
| 2.2 | für Zähler mit Schwachlastregelung | EUR/Monat | 9,35 | 11,13 |

II) Tarifschaltzeiten zu den Preisen für Haushaltskunden* (ohne Leistungsmessung) (Ziffer I)

Die Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber. Dessen Tarifschaltzeiten lauten derzeit wie folgt:

HT = Montag – Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr
NT = Feiertag und restliche Zeit

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

| Kosten für | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| - Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | 2,50 |
| - erneute Zahlungsaufforderung | 2,50 |

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als örtlichen Netzbetreiber.

VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

| Kosten | Betrag in EUR |
|------------------------------|---------------|
| - je zusätzlicher Abrechnung | 12,50 |

SparINStrom (AGB) Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung

Geltend ab 1. Oktober 2019

zum Vertrag SparINStrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2019 geltende Preisblatt zum Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2019: 6,405 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2019: 0,280 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2019: 0,305 Cent/kWh) sowie die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2019: 0,416 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (seit 01.01.2019: 0,005 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem für Speicherheizungen

| | | | netto | brutto |
|-----------|---|-----------|-------|--------------|
| 1. | Arbeitspreis mit Schwachlastregelung | | | |
| 1.1 | in der Hochtarifzeit (HT) | Cent/kWh | 20,24 | 24,08 |
| 1.2 | in der Niedertarifzeit (NT) | Cent/kWh | 16,87 | 20,07 |
| 2. | Grundpreis | EUR/Monat | 5,97 | 7,10 |

II) Preissystem für Direkt- und Wärmepumpen-Heizungsanlagen

| | | | netto | brutto |
|-----------|---|-----------|-------|--------------|
| 1. | Arbeitspreis mit Schwachlastregelung | | | |
| 1.1 | in der Hochtarifzeit (HT) | Cent/kWh | 20,37 | 24,24 |
| 1.2 | in der Niedertarifzeit (NT) | Cent/kWh | 17,00 | 20,23 |
| 2. | Grundpreis | EUR/Monat | 5,97 | 7,10 |

III) Tarifschalt- und Sperrzeiten zu den Preissystemen (Ziffer I und Ziffer II)

Unsere Tarifschalt- und Sperrzeiten richten sich stets nach den Tarifschalt- und Sperrzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

IV) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

V) Kosten bei Zahlungsverzug

| Kosten für | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| - Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | 2,50 |
| - erneute Zahlungsaufforderung | 2,50 |

VI) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

| Kosten | Betrag in EUR |
|------------------------------|---------------|
| - je zusätzlicher Abrechnung | 12,50 |

SparINStrom (AGB) Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Preissystem PRIMA und SPEZIAL

Geltend ab 1. Oktober 2019

zum Vertrag SparINStrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2019 geltende Preisblatt zum Preissystem PRIMA und SPEZIAL nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2019: 6,405 Cent/kWh) und dem

NR. 33

MITTWOCH, 14. 8. 2019

INHALT

Stadtwerke Ingolstadt
Preisblätter

Bauordnungsamt
- Baugenehmigung
- (Bau-)Genehmigungsverfahren

Schulverwaltungsamt
Ausschreibung – Offenes Verfahren (EU)

Hochbauamt
Ausschreibung – Offenes Verfahren (EU)

Tiefbauamt
Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Ing. Kommunalbetriebe AöR
Änderung der Hausmüllabfuhr

Landratsamt Eichstätt
Vollzug der Baugesetze

INVG
Tarifanpassung

Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2019: 0,280 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2019: 0,305 Cent/kWh) sowie die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2019: 0,416 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (seit 01.01.2019: 0,005 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuern, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem PRIMA

möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk

Mit geringem Messaufwand und einfacher Abrechnung sowie einem attraktiven Grundpreis ist dieser Tarif ideal für Kunden, die günstig, sicher, umweltfreundlich und unkompliziert Strom verbrauchen wollen

| | | | netto | brutto |
|-----------|--|-----------|-------|--------------|
| 1. | Arbeitspreis mit Schwachlastregelung | Cent/kWh | 23,55 | 28,03 |
| 2. | Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage) | EUR/Monat | 7,00 | 8,33 |

II) Preissystem SPEZIAL

möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten

Mit dem günstigen Wochenend- und Feiertagspreis sowie dem gleich günstigen Nachtpreis ist dies der ideale Tarif mit Kostenersparnis für Kunden, die viel Strom am Wochenende, an Feiertagen und in der Nacht verbrauchen.

| | | | netto | brutto |
|-----------|--|-----------|-------|--------------|
| 1. | Arbeitspreis mit Schwachlastregelung | Cent/kWh | 24,60 | 29,27 |
| 1.2 | in der Niedertarifzeit (NT) | Cent/kWh | 19,27 | 22,93 |
| 2. | Grundpreis (fester verbrauchsabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage) | EUR/Monat | 9,88 | 11,76 |

III) Tarifschaltzeiten zum Preissystem SPEZIAL (Ziffer II)

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

IV) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

V) Kosten bei Zahlungsverzug

| Kosten für | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| - Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | 2,50 |
| - erneute Zahlungsaufforderung | 2,50 |

VI) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

| Kosten | Betrag in EUR |
|------------------------------|---------------|
| - je zusätzlicher Abrechnung | 12,50 |



INStrom mobil (AGB) Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Oktober 2019

zum Vertrag INStrom mobil auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 01. Januar 2019 geltende Preisblatt zum Preissystem Eintarif- und Zweitartifizähler nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung, ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile der Brutto-Arbeitspreise kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2019: 6,405 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2019: 0,280 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2019: 0,305 Cent/kWh) sowie die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2019: 0,416 Cent/kWh) sowie der Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLaV, seit 01.01.2019: 0,005 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteu-er, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe.

Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Kostenbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preise INStrom mobil – Eintarifzähler

möglich bei allen Zählern mit nur einem Zählwerk

| | | | netto | brutto |
|----|--|-----------|-------|--------|
| 1. | Arbeitspreis mit Schwachlastregelung | Cent/kWh | 23,81 | 28,33 |
| 2. | Grundpreis (fester verbrauchs-unabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage) | EUR/Monat | 7,55 | 8,99 |

II) Preise INStrom mobil – Zweitartifizähler

möglich bei allen Zählern mit zwei Zählwerken zur getrennten Erfassung der HT- und NT-Zeiten

| | | | netto | brutto |
|-----|--|-----------|-------|--------|
| 1. | Arbeitspreis mit Schwachlastregelung | | | |
| 1.1 | in der Hochtarifzeit (HT) | Cent/kWh | 24,86 | 29,58 |
| 1.2 | in der Niedertarifzeit (NT) | Cent/kWh | 19,51 | 23,22 |
| 2. | Grundpreis (fester verbrauchs-unabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage) | EUR/Monat | 9,55 | 11,36 |

Unsere Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

| Kosten | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| – Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | 2,50 |
| – erneute Zahlungsaufforderung | 2,50 |

V) Kosten für vom Kunden zu verantwortende Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

| Kosten | Betrag in EUR |
|------------------------------|---------------|
| – je zusätzlicher Abrechnung | 12,50 |

INStrom aquavolt Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Oktober 2019

zum Vertrag INStrom aquavolt auf der Grundlage der jeweils geltenden Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2018 geltende Preisblatt INStrom aquavolt nebst ergänzenden Bedingungen.

Der Brutto-Arbeitspreis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kosten kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2019: 6,405 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2019: 0,280 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2019: 0,305 Cent/kWh) sowie die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2019: 0,416 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2019: 0,005 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteu-er, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die weiteren Kosten (Preisbestandteile) wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preise INStrom aquavolt

| | | | netto | brutto |
|----|--|-----------|-------|--------|
| 1. | Arbeitspreis (geltend für HT und/oder NT) | Cent/kWh | 24,04 | 28,61 |
| 2. | Grundpreis (fester verbrauchs-unabhängiger Leistungspreis je Kundenanlage) | EUR/Monat | 7,82 | 9,31 |

II) Eingeschränkte Preisgarantie, Zertifizierung (Labelvereinbarung) und Hinweise

– Eingeschränkte Preisgarantie

Die im Preis enthaltenen Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgabe werden während des Abrechnungszeitraums 1. Januar bis 30. Dezember weder gesenkt noch erhöht. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Änderungen der EEG-Umlage (seit 01.01.2019: 6,405 Cent/kWh), der Belastungen aus dem KWKG (seit 01.01.2019: 0,280 Cent/kWh), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (seit 01.01.2019: 0,305 Cent/kWh), der Offshore-Netzumlage (seit 01.01.2019: 0,416 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 abLaV (seit 01.01.2019: 0,005 Cent/kWh) und der Stromsteuer (Ökosteu-er, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) sowie der Mehrwertsteuer (seit 01.01.2007: 19 %). Ändern sich die in Satz 2 genannten Kosten (Preisbestandteile), ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Die oben genannten Preise gelten zunächst für den Zeitraum Oktober 2019 bis Dezember 2020.

Preisanpassungen (Erhöhungen/Senkungen) ab Januar 2021 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

– Hinweise zur Abrechnung

Bei der Verbrauchsabrechnung kommt die jeweilige HT- und/oder NT-Menge als eine Gesamtmenge zur Abrechnung. Etwaige Tarifschaltzeiten richten sich stets nach den Tarifschaltzeiten des örtlichen Netzbetreibers.

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

| Kosten für | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| – Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | 2,50 |
| – erneute Zahlungsaufforderung | 2,50 |

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

| Kosten | Betrag in EUR |
|------------------------------|---------------|
| – je zusätzlicher Abrechnung | 12,50 |

Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.07.2017.

Gesamter Energieträgermix der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 52,9 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 6,3 %
- Kernenergie: 7,0 %
- Kohle: 19,9 %
- Erdgas: 7,8 %
- Sonstige fossile Energieträger: 6,1 %

CO₂-Emissionen in g/kWh: 237

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Unser Ökostromprodukt INStrom aquavolt, INStrom mobil, SWI RegioVOLT, SWI RegioVOLT mobil

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 52,9 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 47,1 %
- Kernenergie: 0 %
- Kohle: 0 %
- Erdgas: 0 %
- Sonstige fossile Energieträger: 0 %

CO₂-Emissionen in g/kWh: 0

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000

Verbleibender Energieträgermix:

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 52,9 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 4,8 %
- Kernenergie: 7,2 %
- Kohle: 20,6 %
- Erdgas: 8,1 %
- Sonstige fossile Energieträger: 6,3 %

CO₂-Emissionen in g/kWh: 246

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0002

Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser):

- Erneuerbare Energien (gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 33,1 %
- Sonstige Erneuerbare Energien: 3,5 %
- Kernenergie: 12,7 %
- Kohle: 38,1 %
- Erdgas: 10,2 %
- Sonstige fossile Energieträger: 2,4 %

CO₂-Emissionen in g/kWh: 435

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

* Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2017 – Bundesmix 2017, Stand: Oktober 2018

INgas basis Gas Grund- und Ersatzversorgung

Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen
Geltend ab 1. Oktober 2019

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.02.2016 (BGBl. I S. 254), als Bestandteil des Erdgasversorgungsvertrages von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung).

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Oktober 2016 geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Erdgas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung) zur Verfügung.

I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II) Preise INgas basis

| Jahresverbrauch in kWh | Arbeitspreis in Cent/kWh | | Grundpreis in EUR/Monat | |
|------------------------|--------------------------|--------|-------------------------|--------|
| | netto | brutto | netto | brutto |
| 0 – 1.000 | 7,19 | 8,56 | 3,85 | 4,58 |
| 1.001 – 4.000 | 5,99 | 7,13 | 5,55 | 6,60 |
| 4.001 – 50.000 | 5,39 | 6,42 | 13,95 | 16,60 |
| 50.001 – 300.000 | 5,24 | 6,24 | 38,50 | 45,82 |
| 300.001 – 1.000.000 | 5,13 | 6,10 | 173,70 | 206,70 |
| 1.000.001 – 1.500.000 | 5,07 | 6,03 | 414,80 | 493,61 |

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

| Kosten für | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| – Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | 2,50 |
| – erneute Zahlungsaufforderung | 2,50 |

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

| Kosten | Betrag in EUR |
|------------------------------|---------------|
| – je zusätzlicher Abrechnung | 12,50 |

VII) Allgemeine Hinweise

- Der Kunde wird bei Vertragsabschluss zum Zwecke der Festsetzung der monatlich geschuldeten Abschlagszahlungen (s. Ziffer VII Nr. 3) zunächst entsprechend seinen Angaben hinsichtlich seines geschätzten Verbrauchsverhaltens in die jeweilige Verbrauchszone (s. Ziffer II) eingestuft. Ohne entsprechende Angaben erfolgt die Einstufung nach objektiven Vergleichswerten (z.B. Verbrauch des vorherigen Kunden, Anzahl der Mitglieder im Haushalt usw.). Stellt sich nach Ablauf des Abrechnungsjahres bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen der Erstellung der Abrechnung jedoch heraus, dass die ursprüngliche Einstufung nicht dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden im relevanten Zeitraum entspricht, so erfolgt die jeweilige Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden entsprechend der Verbrauchszone. Bei Beginn oder Beendigung des Versorgungsvertrages im Laufe des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung dieses Rumpfzeitraums unter Berücksichtigung der jahreszeitlich bedingten Verbrauchsschwankungen (vgl. § 12 Abs. 2 GasGVV).
- Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. nach Zugang der Vertragsbestätigung alle zur Ermittlung der Verbrauchszone erforderlichen Angaben zu machen. Weiter hat der Kunde alle Änderungen der Anschlussverhältnisse, die eine Abweichung von seiner Verbrauchszone zur Folge haben, unaufgefordert und unverzüglich der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH mitzuteilen (vgl. § 7 GasGVV).



Die Mitteilungspflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH schriftlich bestätigt ist.

3. Der Verbrauch wird jeweils für mehrere Monate abgerechnet, so dass vom Kunden monatliche Abschlagsbeträge zu leisten sind. Die Festlegung der Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt auf Basis der Regelungen in Ziffer VII Nr. 1 sowie des § 13 GasGVV.

4. Dieses Preisblatt gilt für mehrere Gemeinden. Die Brutto-Arbeitspreise enthalten die gesetzliche Konzessionsabgabe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KAV) bei Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,22 Cent/kWh, bei Gemeinden bis zu 100.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,27 Cent/kWh und bei Gemeinden bis zu 500.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,33 Cent/kWh. Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Netzbetreiber, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, und den jeweiligen Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Brutto-Arbeitspreise beinhalten außerdem das Netznutzungsentgelt sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19 %). Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

VIII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

**INGas prima
Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen**

Geltend ab 1. Oktober 2019

zum Vertrag INGas prima auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Oktober 2018** geltende Preisblatt INGas prima nebst ergänzenden Bedingungen.

I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugung- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II) Preise INGas prima

| Jahresverbrauch in kWh | Arbeitspreis in Cent/kWh | | Grundpreis in EUR/Monat | |
|------------------------|--------------------------|--------|-------------------------|--------|
| | netto | brutto | netto | brutto |
| 0 – 1.000 | 6,37 | 7,58 | 3,85 | 4,58 |
| 1.001 – 4.000 | 5,17 | 6,15 | 5,55 | 6,60 |
| 4.001 - 50.000 | 4,57 | 5,44 | 13,95 | 16,60 |
| 50.001 - 300.000 | 3,99 | 4,75 | 38,50 | 45,82 |
| 300.001 – 1.000.000 | 3,87 | 4,61 | 173,70 | 206,70 |
| 1.000.001 – 1.500.000 | 3,82 | 4,55 | 414,80 | 493,61 |

Die Preise beinhalten die vom örtlichen Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde zu leistende gesetzlich geschuldete Konzessionsabgabe, das jeweils geltende Netznutzungsentgelt sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh).

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %). Sie sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

| Kosten | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| - Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | 2,50 |
| - erneute Zahlungsaufforderung | 2,50 |

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

| Kosten für | Betrag in EUR |
|------------------------------|---------------|
| - je zusätzlicher Abrechnung | 12,50 |

VII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

**INGas profi
Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen**

Geltend ab 1. Oktober 2019

zum Vertrag INGas profi auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Oktober 2018 geltende Preisblatt INGas profi nebst ergänzenden Bedingungen.

I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugung- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II) Preise INGas profi

| Jahresverbrauch in kWh | Arbeitspreis in Cent/kWh | | Grundpreis in EUR/Monat | |
|------------------------|--------------------------|--------|-------------------------|--------|
| | netto | brutto | netto | brutto |
| 0 – 1.000 | 6,37 | 7,58 | 3,85 | 4,58 |
| 1.001 – 4.000 | 5,17 | 6,15 | 5,55 | 6,60 |
| 4.001 - 50.000 | 4,57 | 5,44 | 13,95 | 16,60 |
| 50.001 - 300.000 | 3,99 | 4,75 | 38,50 | 45,82 |
| 300.001 – 1.000.000 | 3,87 | 4,61 | 173,70 | 206,70 |
| 1.000.001 – 1.500.000 | 3,82 | 4,55 | 414,80 | 493,61 |

Die Preise beinhalten die vom örtlichen Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde zu leistende gesetzlich geschuldete Konzessionsabgabe, das jeweils geltende Netznutzungsentgelt sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh).

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %). Sie sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

| Kosten für | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| - Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | 2,50 |
| - erneute Zahlungsaufforderung | 2,50 |

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

| Kosten | Betrag in EUR |
|------------------------------|---------------|
| - je zusätzlicher Abrechnung | 12,50 |

VII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

INGas garant

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Oktober 2019

zum Vertrag INGas garant auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **1. Oktober 2017** geltende Preisblatt INGas garant nebst ergänzenden Bedingungen.

I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugung- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II) Preise INGas garant

| Jahresverbrauch in kWh | Arbeitspreis in Cent/kWh | | Grundpreis in EUR/Monat | |
|------------------------|--------------------------|--------|-------------------------|--------|
| | netto | brutto | netto | brutto |
| 6.000 – 50.000 | 4,83 | 5,75 | 13,95 | 16,60 |

Die Preise beinhalten die vom örtlichen Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde zu leistende gesetzlich geschuldete Konzessionsabgabe, das jeweils geltende Netznutzungsentgelt sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh).

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %). Sie sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die oben genannten Preise gelten im Rahmen der nachstehend beschriebenen Preisgarantie zunächst für den Zeitraum 01. Oktober 2019 bis 30. September 2020. Ist eine Änderung der Preise nach Ziffer 6 der AGB nicht notwendig, gelten die Preise für ein weiteres Jahr (ebenfalls vom 01. Oktober bis 30. September des darauffolgendes Jahres).

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Bonusregelung und Preisgarantie

Bonusregelung

Für jeden Tag, an dem die Tagesdurchschnittstemperatur unter -5°C beträgt, werden dem Kunden 100 kWh gutgeschrieben. Der Lieferant bildet die maßgebliche Tagesdurchschnittstemperatur aus den Daten der Messung der Wetterstation in Neuburg/Donau (Stationsnummer 10853 - Datenlieferant meteomedia). Die Daten der Tagesdurchschnittstemperatur sind auf der Internetseite des Lieferanten veröffentlicht. Die Gutschrift wird auf der Jahresverbrauchsabrechnung gesondert ausgewiesen.

Inhalt der Preisgarantie

Die Preise werden während des jeweils abzurechnenden Verbrauchszeitraums (01.10. eines Kalenderjahres bis 30.09. des folgenden Kalenderjahres) weder gesenkt noch erhöht. Ausgenommen hiervon sind Änderungen von gesetzlich geschuldeten Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2007: 19 %), Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat. In diesen Fällen wird der neue Steuer-/Abgabensatz in Rechnung gestellt.

V) Kosten bei Zahlungsverzug

| Kosten | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| - Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung) | 2,50 |
| - erneute Zahlungsaufforderung | 2,50 |

VI) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

| Kosten | Betrag in EUR |
|------------------------------|---------------|
| - je zusätzlicher Abrechnung | 12,50 |

VIII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt
vom 05.08.2019 (Az.:01065-19-113)**

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Gewerbe- und Bürogebäudes mit Tiefgarage, oberirdischen Stellplätzen und Freiflächenplan
Ingolstadt, Despag-Straße 6
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3866

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 05.08.2019). Geplant ist der Neubau eines Gewerbe- und Bürogebäudes mit Tiefgarage und oberirdischen Stellplätzen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer** der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetseite...



prsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de) - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundstzlich ein Gebuhrenvorschuss zu entrichten.

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:02179-19-114)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines 11-Familienwohnhauses mit Tiefgarage, 2 oberirdischen Stellpltzen und Freiflchenplan Ingolstadt, Albrecht-Drner-Strae Unsernherrn Flur-Nr.: 184/18

Am 02.08.2019 wurde fr das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Alle benachbarten Grundstckseigentmern wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) innerhalb der nchsten 14 Tage zu den blichen Geschftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage fr diese Verffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Ausschreibung – Offenes Verfahren (EU)

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in einem Offenen Verfahren zu vergeben:

GS Mnchener Str. Erweiterung, Elektroinstallation DIN 18382, Nr. 65-135-2019 Einreichungstermin: 06.09.2019 um 10:45 Uhr, Ausfhrungsort: Ingolstadt Abwicklung der Ausschreibung ber das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de Ausknfte zur Ausschreibung ber die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung – Offenes Verfahren (EU)

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben:

Lieferung von Windows- und Office-Lizenzen ber den FWU-Rahmenvertrag zwischen FWU gGmbH und Microsoft, Nr. 40-006-2019 Einreichungstermin: 05.09.2019 um 17:00 Uhr, Ausfhrungsort: Ingolstadt Abwicklung der Ausschreibung ber das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2450, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de Ausknfte zur Ausschreibung ber die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Erhebung eines Erschlieungsbeitrages

Folgende Teilmanahmen wurden abgeschlossen:

Table with 4 columns: Strae, von, bis, Teilmanahmen

Gem Baugesetzbuch und der Erschlieungsbeitragsatzung werden daher fr o.g. Manahmen Erschlieungsbeitrge erhoben, sobald die Voraussetzungen fr die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

nderung der Hausmllabfuhr – Feiertagsverschiebungen

Wegen des Feiertags Maria Himmelfahrt am Donnerstag, dem 15. August, verschieben sich die Leerungstage danach um einen Tag nach hinten. Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer-App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden. Die jeweiligen Tonnen sind am Abholtag unbedingt schon ab 7.00 Uhr auf dem Gehweg bereitzustellen bzw. die Zugnge fr den Vorholdienst ab 6.00 Uhr zu ermglichem.

Table with 3 columns: Stadtgebiet mit Bereitstellungservice, Entleerungstag, Datum

In nachfolgenden Stadtbereichen werden die Brger ihre Abfallbehltner selbst am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereitstellen.

Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch Fettdruck gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wochentlichen Wechsel mit der Restmlltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Die Termine im einzelnen:

Table with 5 columns: Stadtteile ohne Service, Entleerungstag, Restmll, Biomll, Papier

ffentliche Bekanntmachung gem Art. 66 Abs. 2 BayBO

Vollzug der Baugesetze; Fundamenterweiterung fr neuen T-631 in RI-PH

Das Landratsamt Eichsttt hat den Bauherren Fa. Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Essostrae 1, 85092 Ksching, auf dem Grundstck Fl.Nr. 4925 der Gemarkung Ksching, am 07.08.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1065-2019-B) erteilt:

Fundamenterweiterung fr neuen T-631 in RI-PH

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Mnchen, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 Mnchen, Hausanschrift: Bayerstrae 30, 80335 Mnchen,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer fr den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Die Klage muss den Klger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begrndung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefgt werden. Der Klage und allen Schriftstzen sollen bei schriftlicher Einreichung zur Niederschrift Abschriften fr die brigen Beteiligten beigefgt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBI. I Seite 2141 ff).

Auf Antrag kann das Landratsamt Eichsttt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nhere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetprsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebhr fllig.

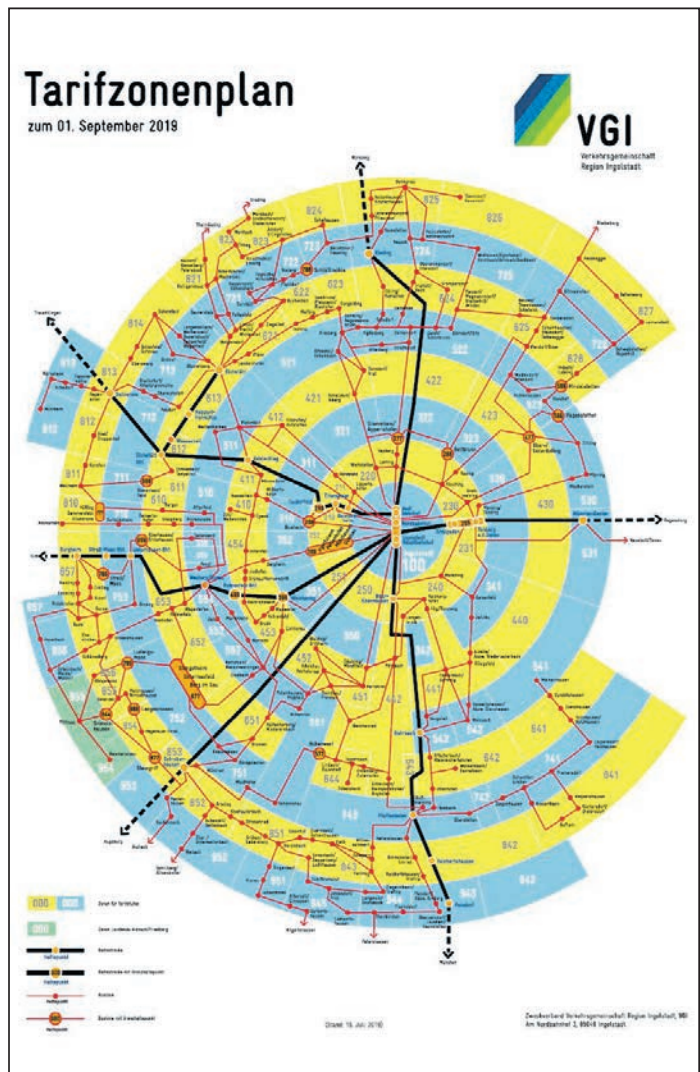
Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichsttt macht daher von der Mglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbar/Beteiligten die Baugenehmigung durch ffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfgungsbereiten Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt fr den Landkreis Eichsttt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen knnen beim Bauamt des Landratsamtes Eichsttt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstrae 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Ksching, Marktplatz 1, 85092 Ksching whrend der allgemeinen ffnungszeiten eingesehen werden.

Tarifanpassung

Die Regierung von Oberbayern hat der Tarifanpassung des VGI-Tarifs zum 1. September 2019 mit Bescheid vom 17. Juli 2019 gem. §§ 39, 45 PBeFg fr die Region Ingolstadt zugestimmt.



Tarifblatt Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt zum 01. September 2019

Vorverkauf (Verkauf in allen Tarifzonen)

Table of fares for various ticket types across 20 tariff zones.

nicht gltig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken - nur gltig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 399, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

Fahrerverkauf (nur mglich im Busverkehr)

Table of fares for bus services across 20 tariff zones.

nicht gltig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken - nur gltig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

nur gltig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 399, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken